

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Verbundetat 2025			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2025/0854	04.03.2025	18

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	24.03.2025	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	28.03.2025	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	02.04.2025	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2025 (Stand: März 2025) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie). Der Verbundetat basiert auf den Vorschriften des VRR-Vertragswerkes (Zweckverbandssatzung, AöR-Satzung).

Anlage 1 stellt die Finanzierungsbeträge der Umlagenrechnung je Aufgabenträger dar, in Anlage 2 sind die Betriebsleistungen, Aufwendungen, Erträge und Finanzierungsbedarfe je Verkehrsunternehmen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den Verbundetat 2025 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Auf dieser Basis beschließt der Verwaltungsrat zudem den vorläufigen Verbundetat 2026 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie ab dem Jahr 2026), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2026 zu ermöglichen. Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2026 soll der endgültige Verbundetat 2026 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Anlage 1

Die Finanzierungsbeträge der Anlage 1 stellen die Belastung der einzelnen, dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften durch die Bedienung einzelner Verkehrsunternehmen dar. Als Verteilungsschlüssel dienen die „Zug- / Bus-km“. Die Mittel zur Finanzierung der XBusse, für den Ausbildungsverkehr gem. § 11a ÖPNVG NRW, die Mittel gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW sowie Ergebnisse lokaler Anhörungsgespräche gem. § 19a/b ZVS sind in der Ermittlung der Finanzierungsbeträge enthalten.

Um die Gesamtbelastung der Gebietskörperschaften beurteilen zu können, sind folgende Einflüsse zu beachten:

- die Belastung bezieht sich nur auf die Verkehrsunternehmen, die an der Umlagenrechnung teilnehmen

- die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche über die Finanzierungsbeträge, Betriebsleistungen und die Verwendung der zweckgebundenen Mittel der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden, so wie sie der VRR AöR zum Zeitpunkt der Drucklegung vorliegen, berücksichtigt
- Basierend auf der Planung der Verkehrsunternehmen mit Datenstand Herbst 2024 wird der Finanzierungsbedarf mit und ohne Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem DeutschlandTicket im Land Nordrhein-Westfalen je Verkehrsunternehmen bzw. je Gebietskörperschaft gezeigt (Spalten 10 und 11).
- der Finanzierungsbetrag der BVR GmbH ist in der entsprechenden Darstellung enthalten
- die Bedienung zweckverbandsfremder Räume
- die Mittel zur Finanzierung der XBusse in Höhe von 0,50 € pro Mehrverkehrskilometer p. a. werden aus der SPNV-Pauschale nach § 11 (1) ÖPNVG NRW, die auch Anteile zur Finanzierung von Schnellbus-Verkehren enthält, zur Verfügung gestellt. Die im Verbundetat 2025 berücksichtigten Linien und deren Zuschuss-Betrag werden auf Seite 56 der Anlage 1 dargestellt.
- die Mittel gem. § 11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale) werden im Verbundetat 2025 auf Basis des Zuwendungsbescheids 2024 berücksichtigt
- die Mittel gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW (Alternativen A und B sowie der Anreizregelung des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) werden im Verbundetat 2025 auf Basis der Zuwendungsbescheide 2024 berücksichtigt

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie werden die bisher geleisteten Raten für das Jahr 2025 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2025 verrechnet.

Wie bereits in den letzten Jahren erfolgt, wird aus Praktikabilitätsgründen mit dieser Vorlage gleichzeitig der vorläufige Verbundetat 2026 auf Basis des vorliegenden endgültigen Verbundetats 2025 beschlossen.

Somit kann die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2026 - wie bisher - gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis von 25% des endgültigen Verbundetats 2025 erfolgen. Die darauffolgenden Abschläge werden sich dann - wie bisher - nach dem endgültigen Verbundetat 2026 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2026 vorgelegt werden soll.

Anlage 2

In der Anlage 2 werden die Betriebsleistungen, Aufwands- und Ertragsarten der einzelnen Verkehrsunternehmen differenziert nach Betriebszweigen dargestellt, soweit sie das Verbundleistungsangebot betreffen. Die Darstellung zeigt den Verbundetat 2024 sowie die Unternehmensplanung zum Verbundetat 2025 mit Planungsstand Herbst 2024. Die Zuwendungen für das DeutschlandTicket werden im Verbundetat 2025 erstmals separat ausgewiesen.

Neben den kommunalen Verkehrsunternehmen werden auch die verbundbezogenen Ergebnisse der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe AG (NIAG), der Stadtbus Dormagen GmbH (SDG), der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (VGV) und der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH (VGH) in die Darstellung einbezogen.

Die Zahlen der Busverkehr Rheinland GmbH (BVR), der Kraftverkehr Schwalmtal GmbH & Co. KG (KVS) sowie der Kraftverkehr Gerresheim GmbH & Co. KG (KVG) und der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) sind außerhalb der Rechnung dargestellt.